

**Klage der Mebrom NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Mai 2005**

**(Rechtssache T-216/05)**

(2005/C 182/81)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Mebrom NV mit Sitz in Rieme-Ertvelde (Belgien) hat am 31. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung A (05)4338-D/6176 der Kommission vom 11. April 2005 für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, der Klägerin gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 eine Zwölfmonatsquote zuzuteilen, und
- der Kommission die gesamten Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin führt Methylbromid (MBr) in die Europäische Union ein. Methylbromid ist ein geregelter Stoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>(1)</sup>. Die Klägerin beantragt in ihrer Klageschrift, die Entscheidung der Kommission, mit der diese ihren Antrag auf die Zuteilung einer Quote für die Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union für kritische Verwendungszwecke für das Jahr 2005 abgelehnt hat, für nichtig zu erklären.

Zur Begründung ihrer Anträge führt die Klägerin aus, dass die Kommission ihr für das Jahr 2005 das Recht auf die Zuteilung einer Zwölfmonatsquote für die Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union vorenthalten habe. Die Kommission habe offensichtlich den geltenden rechtlichen Rahmen falsch angewandt. Außerdem habe sie Artikel 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 verletzt, der der Klägerin für das Jahr 2005 ein spezifisches Recht auf eine Zwölfmonatsquote für Methylbromid verleihe. Die Kommission habe außerdem ihr Ermessen nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 missbraucht. Schließlich sei der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt, da die Kommission es unterlassen habe, ein Einfuhrquoten-System einzuführen, das für diejenigen, für die es gelte, berechenbar sei; dadurch sei das schutzwürdige Vertrauen der Klägerin auf Zuteilung einer Einfuhrquote auf der Grundlage des Artikels 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 sowie der Bekanntmachung der Kommission für Importeure vom Juli 2004<sup>(2)</sup> und einer an die Klägerin gerichteten E-Mail-Nachricht der Beklagten vom

10. Dezember 2004 verletzt, in der bestätigt werde, dass ihr ihre Einfuhrquote für das Jahr 2005 in Kürze mitgeteilt werde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 244, S. 1.

<sup>(2)</sup> Bekanntmachung für EU-Importeure von geregelten Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, für das Jahr 2005 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Abl. 2004 C 187, S. 11)

**Klage der Bustec Ireland Limited Partnership gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 7. Juni 2005**

**(Rechtssache T-218/05)**

(2005/C 182/82)

(Sprache der Klageschrift: Spanisch)

Die Bustec Ireland Limited Partnership hat am 7. Juni 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Enrique Armijo Charvari und Antonio Castán Pérez-Gómez.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mustek SL.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 22. März 2005 in der Sache R 1125/2004-2 aufzuheben;
2. dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Bildmarke BUSTEC — Anmeldung Nr. 1644939 für Waren der Klassen 9, 35 und 42.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Mustek SL.